

Friedhofssatzung

**für die Friedhöfe der
Katholischen Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer Emmerich
in den Ortsteilen Vrasselt, Praest und Dornick**

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die Friedhöfe Vrasselt, Praest und Dornick der katholischen Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer Emmerich

§ 2

Friedhofszweck und Verwaltung

- (1) Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige Anstalten der Kirchengemeinde.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Beisetzung
 1. aller Personen, die bei ihrem Ableben in den Ortsteilen Vrasselt, Praest und Dornick ihren Wohnsitz hatten, sowie deren Ehegatten, unabhängig von der Konfession und in welchen der drei Ortsteile sie wohnen.
Dies gilt auch für Personen, die in den Ortsteilen Vrasselt, Praest und Dornick gewohnt haben und aus Krankheits- oder Altersgründen in ein Altenheim oder zu auswärtigen Familienangehörigen gezogen sind.
 2. aller Personen, die Anrecht auf Benutzung eines Wahlgrabes haben.
- (3) Die Beisetzung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Hierfür muss auf dem Friedhof ausreichend Platz und die Pflege der Grabstelle dauerhaft gesichert sein. Damit Auswärtige beigesetzt werden können, sollten sie eine familiäre Bindung an den Heimatort, durch Geburt oder längeres Wohnen in den Ortschaften, oder von alters her bestehende Verbindungen zur Kirchengemeinde haben. Einer Einzelbeschlussfassung durch den Kirchenvorstand bedarf es nicht mehr.
- (4) Aus pastoralen Gründen kann der Pfarrer in Absprache mit der Friedhofsverwaltung eine Beisetzung Ortsfremder erlauben.
- (5) Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Friedhöfe und des Beerdigungswesens obliegt dem Kirchenvorstand. Er kann die Verwaltung oder Beaufsichtigung auch einem Ausschuss übertragen.
Der Kirchenvorstand führt:
 - a) ein Friedhofskataster,
 - b) ein Begräbniskataster,
 - c) ein Verzeichnis der Umbettungen,
 - d) Belegungspläne.

§ 3

Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Der Friedhofsträger ist berechtigt, den Friedhof ganz oder teilweise zu schließen oder zu entwidmen. Die Schließung steht der Möglichkeit weiterer Beisetzungen entgegen. Durch die Entwidmung verliert der Friedhof seinen Charakter als Ruhestätte der Toten. Schließung und Entwidmung werden in der für die Kirchengemeinde üblichen Form öffentlich bekannt gegeben.

Sind nur einzelne Grabstätten betroffen, erhalten die Nutzungsberechtigten einen schriftlichen Bescheid. Vor einer Schließung ist dies den zuständigen Behörden anzuzeigen.

(2) Eine völlige oder teilweise Entwidmung ist jedoch nur zulässig, wenn der Friedhofsträger für Grabstätten, deren Grabnutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, gleichwertige Grabstätten angelegt und Umbettungen ohne Kosten für die Nutzungsberechtigten durchgeführt hat, oder dies auf dem Friedhof eines anderen Träger sicherstellt.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist grundsätzlich ständig für den Besuch geöffnet.

(2) Der Kirchenvorstand kann jedoch das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile für bestimmte Zwecke untersagen, soweit dadurch der Friedhofszweck nicht beeinträchtigt wird.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,

1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden sind ausgenommen.
2. Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben.
3. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Beisetzung störende Arbeiten auszuführen.
4. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren.
5. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Beisetzungsfeier notwendig und üblich sind.
6. den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten.
7. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern.
8. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 1 Woche vorher anzumelden.

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Abs. 3 bis 6 gelten entsprechend.
- (3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden.
- (6) Bei Beendigung oder Unterbrechung der Arbeiten auf den Friedhöfen sind die Arbeitsstellen und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die für gewerbliche Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hinderlich sind. Fahrzeuge dürfen nur zum Transport von Gegenständen benutzt werden und sind unmittelbar nach Beendigung des Transports vom Friedhof zu entfernen. Gewerbetreibende dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum hinterlassen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

III. Allgemeine Beisetzungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Beisetzung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen (Sterbeurkunde) beizufügen.
- (2) Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Einvernehmen mit den Beteiligten Ort und Zeit der Bestattung fest. An Sonn- und Feiertagen finden keine Beerdigungen statt. Am Samstag wird ein Gebühreinzuschlag erhoben.
- (5) Erdbestattungen sollen in der Regel spätestens 10 Tage nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 6 Wochen nach der Einäscherung bestattet werden.
- (6) Jede Beerdigung ist in das Friedhofskataster und in die Beerdigungsliste einzutragen.

(7) Der Bestatter hat ebenfalls den/die jeweilige Friedhofsbeauftragte/n zu benachrichtigen. Die Beratung über die Grabwahl und der Verkauf obliegt allein den Friedhofsbeauftragten. Die Friedhofsverwaltung veranlasst das Ausheben und Verfüllen der Gräber sowie die sonstigen mit der Beerdigung verbundenen Arbeiten.

(8) Die Beerdigung erfolgt nach den bestehenden Belegungsplänen. Jede Erdbestattung erhält ein besonderes Grab. Es kann jedoch gestattet werden, eine Wöchnerin mit ihrem gleichzeitig verstorbenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister unter 5 Jahren in einem Grab zu beerdigen, vorausgesetzt, dass die Beerdigung im gemeinsamen Sarg erfolgt.

§ 8

Särge und Urnen

(1) Beisetzungen sind stets in Särgen oder Urnen vorzunehmen.

(2) Säрге, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Sargausstattungen- und beigaben und Sargabdichtungen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen kein PVC-, PCP- formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstige umweltgefährdende Lacke und Zusätze enthalten.

Die Kleidung der Leiche soll nur aus kunststofffreien Materialien bestehen. Bei Verwendung von Überurnen muss die eigentliche Urnenkapsel aus zersetzbarem Material bestehen. Unzulässig ist die Verwendung von Überurnen aus Kunststoff, Keramik oder Kupfer.

Das Bestattungsunternehmen hat dies sicherzustellen.

(3) Die Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattung und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Die Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung zu informieren.

(4) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche bis zur Oberkante des Sarges mindestens 90 cm, bis zur Oberkante der Urne mindestens 50 cm.

§ 9

Größe der Gräber

(1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt. Das Ausmauern von Grabstätten ist nicht gestattet.

(2) Die Gräber für Erwachsene sind 2,25 m lang und 1,25 m breit. Für Kinder unter 5 Jahren sind sie 1,20 m lang und 0,60 m breit.

(3) Die Gräber bei Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu tragen.

(5) Die oberirdischen Maße eines Urnenwahlgrabes betragen 100 x 100 cm und eines Urnenreihengrabes 60 x 60 cm.

§ 10 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre.
- (2) Bei einer Graböffnung zur Wiederbelegung aufgefundene Leichen- und Aschereste sind auf dem Grund des Grabes wieder einzubetten.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen der Genehmigung der Ordnungsbehörde und der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag des Nutzungsberechtigten. Der Zeitpunkt der Umbettung wird durch die Kirchengemeinde festgelegt. Umbettungen und Ausgrabungen von Leichen werden aus hygienischen Gründen in der Zeit vom 01. April bis 30. September nicht zugelassen. Einer Umbettung kann nur zugestimmt werden, wenn an beiden Seiten genügend Platz ist für die Erdarbeiten.
- (4) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (6) Eine Rückerstattung bereits erhobener Grabgebühren kann im Falle einer Umbettung ohne ein dringendes öffentliches Interesse nicht verlangt werden. § 3 bleibt unberührt.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf Grund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

§ 12 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Erdreihengrabstätten
 - b) Erdwahlgrabstätten
 - c) Urnenreihengrabstätten
 - d) Urnenwahlgrabstätten
 - e) Rasenreihengrabstätten
 - f) Gräber mit Gestaltungsvorschrift und Dauerpflegevertrag
 - g) Urnenwand

§ 13 **Reihengrabstätten**

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen oder Aschenbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.

(2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet oder eine Asche beigesetzt werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.

(3) Die Nutzungsberechtigten werden über den Ablauf des Nutzungsrechtes entsprechen informiert. Danach ist die Grabstätte vom Nutzungsberechtigten abzuräumen und einzuebnen. Die Gestaltungselemente wie Bewuchs, Steine und Platten einschließlich Fundamentierung sind auf eigene Kosten zu entsorgen.

(4) Über die erneute Belegung von Reihengräbern, für welche die Ruhezeit abgelaufen ist, entscheidet der Kirchenvorstand.

§ 14 **Erdwahlgrabstätten**

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein besonderes Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren Nutzungszeit verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten können auf den Friedhöfen in Vrasselt, Praest und Dornick mit der Bezahlung der entsprechenden Gebühr jederzeit verliehen werden.

(2) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.

In einer Wahlgrabstelle können bis zu zwei Urnenbeisetzungen oder eine Erdbestattung und eine Urnenbeisetzung erfolgen.

(3) Das Nutzungsrecht entsteht mit der Zahlung der fälligen Gebühren. Über die Verleihung des Nutzungsrechtes wird eine Verleihungsurkunde in Form eines Gebührenbescheides erteilt. Der Adressat der Urkunde gilt als Nutzungsberechtigter i.S. dieser Satzung. Er hat der Kirchengemeinde jede Änderung der Anschrift mitzuteilen.

(4) Die Übertragung von Nutzungsrechten unter Lebenden bedarf der schriftlichen Zustimmung der Kirchengemeinde. Bei Wahlgrabstätten kann die Zustimmung verweigert werden, wenn der Übernehmer nicht die persönlichen Voraussetzungen für den Erwerb des Nutzungsrechtes gemäß § 2 dieser Satzung erfüllt.

(5) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhefrist die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.

(6) Das Nutzungsrecht ist nicht vererblich. Im Falle des Todes des Nutzungsberechtigten geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) auf den überlebenden Ehepartner oder Lebensgefährten/in
- b) auf die Kinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,

- f) auf die vollbürtigen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,

Innerhalb der einzelnen Gruppen b-d und f wird der Älteste Nutzungsberechtigter. Im Bereich der Kirchengemeinde Wohnende genießen jedoch Vorrang. Sind keine Personen, die unter a-g aufgeführt sind, vorhanden, so geht das Nutzungsrecht an den oder die Erben über, jedoch beschränkt sich dies nur auf das Recht der Grabpflege.

(7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in § 14 (6) genannten Personen übertragen; es bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Bei Verzicht auf das Nutzungsrecht muss eine entsprechende Verzichtserklärung vom Nutzungsberechtigten unterschrieben werden. Eine Erstattung von Gebühren findet nicht statt.

(10) Über den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von drei Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.

(11) Das Nutzungsrecht kann in der Regel für die Gesamtdauer der Nutzungszeit oder für eine Mindestverlängerungsfrist von zwei Jahren wieder erworben werden. Mehrstellige Wahlgräber können nach Ablauf der Nutzungszeit auf Wunsch des Nutzungsberechtigten auf bis zu zwei Stellen reduziert werden.

Voraussetzung ist, dass die Grabstelle auf eigene Kosten abgeräumt und verkleinert wird. Ebenso wird dem Nutzungsberechtigten zur Auflage gemacht, dass das Grabmal entsprechend zu versetzen ist.

(12) Der Kirchenvorstand kann eine Verlängerung ablehnen, wenn Flächen des Friedhofs aus konzeptionellen Gründen nicht mehr belegt werden sollen.

§ 15

Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgräber sind Grabstätten für Aschenbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und an denen im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist für bis zu zwei Urnen ein Nutzungsrecht verliehen wird.

(2) In jeder Urnenwahlgrabstätte dürfen bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.

§16

Rasenreihengrabstätten

(1) Rasenreihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen oder Aschenbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.

(2) In eine Rasenreihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet oder eine Asche beigesetzt werden. Es ist jedoch zulässig, die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.

(3) Das Abräumen von Rasenreihengrabstätten nach Ablauf der Ruhezeit wird zwei Monate vorher durch die Friedhofsverwaltung schriftlich angezeigt.

(4) Urnen-Rasenreihengrabstätten können seitens der Friedhofsverwaltung auch in der Variante mit einem durchgehenden Pflanzstreifen im Bereich der Grabmale angeboten werden. Die einheitliche Bepflanzung und Pflege für die Dauer der Ruhezeit ist ausschließlich Aufgabe der Friedhofsverwaltung. Dafür wird eine Gebühr erhoben.

(5) Rasengräber sind von jedweder Bepflanzung und dem Aufstellen von Blumenschalen etc. ausgeschlossen; ausgenommen sind Gestecke und Blumenschalen in der Zeit vom 20.10. bis zum letzten Tag des Monats Februar des Folgejahres.

§ 17

Urnenwand

(1) Eine Urnenwand wird nur in Praest vorgehalten.

(2) In der Urnenwand stehen für die Beisetzung von Aschen Nischen zur Verfügung. Diese haben den Charakter eines Reihengrabes. Pro Nische können max. zwei Urnen eingestellt werden.

§ 18

Gräber mit Gestaltungsvorschrift und Dauerpflegevertrag

(1) Auf den Friedhöfen können Grabfelder mit Gestaltungsvorschrift und der Verpflichtung zur Vorlage eines Dauergrabpflegevertrages angeboten werden.

(2) Die Grabstellen sind nach Gestaltungsvorgaben der Friedhofsverwaltung einheitlich und schlicht zu bepflanzen.

(3) Für den Erwerb des Nutzungsrechtes muss bis zur Beisetzung ein Dauergrabpflegevertrag für die Dauer des Nutzungsrechtes vorgelegt werden, dessen Treuhänderschaft bei einer berufsständischen Treuhandgesellschaft für Dauergrabpflege liegt (z.B. Rheinische Treuhandstelle für Dauerpflege Köln) Die Friedhofsverwaltung wird in die jährliche stattfindende Grab-Kontrolle aktiv mit einbezogen. Die Friedhofsverwaltung muss vertraglich berechtigt sein, Mängelrügen im Auftrag des Nutzungsberechtigten anzuzeigen.

(4) Weitere Bestimmungen siehe § 14 Abs. (2) bis (12).

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 19

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 20

Grabmale und bauliche Anlagen

(1) Die Nutzungsberechtigten sollen auf den Gräbern Grabmale errichten. Eine anonyme Bestattung ist nicht erlaubt. Grabmale müssen christlichen Grundsätzen entsprechen und sollen in ihrer Symbolik den Glauben auf die Auferstehung verkünden. Das Grabmal soll die Namen der Beigesetzten enthalten.

(2) Grabmale sollen sich der Größe der Grabstellen anpassen und sich harmonisch in die Umgebung einfügen. Stehende Grabmale dürfen bei Wahlgräbern bis 1,20 m hoch sein, Stelen bis zu 1,50 m.

Auf Rasenurnengräbern sind nur liegende Grabsteine mit einer Größe von max. 40 x 30 cm zugelassen. Auf Urnenwahlgrabstätten sind Stelen mit einer Höhe von max. 70 cm und liegende Grabsteine mit einer Größe von max. 40 x 40 cm erlaubt.

(3) Auf dem Friedhof in Dornick wird bei Reihen- und Wahlgräbern die vordere Grabbegrenzung durch die Kirchengemeinde erstellt.

(4) Grabplatten auf Rasengräbern müssen ebenerdig der Grabstätte angepasst werden.

(5) Bei Beisetzungen in der Urnenwand werden seitens der Kirchengemeinde die Abdeckplatten zu einem Pauschalpreis zur Verfügung gestellt.

Für Urnenrasengräber mit Vegetationsstreifen werden von der Kirchengemeinde einheitliche Grabplatten zu einem Pauschalpreis zur Verfügung gestellt.

(6) Die bestehenden Hecken als Grabeinfassungen haben unschätzbare ökologische Vorteile, verleihen dem Friedhof seinen Charakter und sollen erhalten bleiben.

Grabeinfassungen ausschließlich aus nicht poliertem Naturstein von max. 6 cm Breite sind zugelassen.

Bei dem erstmaligen Einbau einer Grabeinfassung in einer Grabreihe wird die vordere Grenze zum Weg in einem Ortstermin mit der Vertretung des Friedhofsausschusses festgelegt. Alle anderen Grabeinfassungen haben sich nach dieser Vorgabe zu richten. Benachbarte Gräber errichten eine gemeinsame Einfassung auf der Grabgrenze (Hecke oder Naturstein). Eine gemeinsame Grenzhecke zweier Gräber darf nur im Einverständnis beider Nutzungsberechtigter und in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(7) Eine Vollabdeckung von Grabstätten ist unzulässig.

(8) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung vorgenommene Gestaltung (das Belegen mit Platten, die Einfassung der Reihengräber aus Kantensteinen) kann bis zum Ende der aktuellen Nutzungszeit des Grabes beibehalten werden.

§ 21

Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Den Anträgen sind beizufügen:

- a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, die Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.

b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

c) Für eine Grabeinfassung; Benennung des Materials, der Materialstärke sowie der Bearbeitung und Fundamentierung

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(5) Auf § 4a des Bestattungsgesetzes NRW vom 24.9.2014 – Grabsteine aus Kinderarbeit – wird besonders hingewiesen.

§ 22

Anlieferung

Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung auf Verlangen der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.

§ 23

Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie auf Dauer standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann prüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

§ 24

Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Kirchengemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

§ 25 **Entfernung**

(1) Nach Ablauf der Ruhezeit für Reihengrabstätten oder des Nutzungsrechts für Wahlgrabstätten sind ober- und unterirdische Teile der Grabmale, sonstige bauliche Anlagen und die Bepflanzung innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Steinbeläge, z. B. Schotter oder Kies sind zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Evtl. vorhandene Vliese sind zu entfernen und das übliche Bodenniveau ist wiederherzustellen. Geschieht dies nicht, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, nach schriftlicher Aufforderung und einer Frist von einem Monat die Grabstätte räumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung hat die Ersatzvornahme mit der schriftlichen Aufforderung und Fristsetzung anzudrohen. Der Nutzungsberechtigte hat der Friedhofsverwaltung die Kosten für das Abräumen zu erstatten.

Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal oder sonstige Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Kirchengemeinde über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde.

(2) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale nach schriftlicher Aufforderung und einer Frist von einem Monat abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung hat die Ersatzvornahme mit der schriftlichen Aufforderung und Fristsetzung anzudrohen.

Ist die Anschrift des Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung nicht bekannt, sind Aufforderung und Androhung der Zwangsmaßnahme durch Aushang im Bekanntmachungskasten an der Kirche und am Friedhofseingang öffentlich bekannt zu geben. Der Nutzungsberechtigte hat der Friedhofsverwaltung die Kosten für das Abräumen zu erstatten.

(3) Künstlerische oder geschichtliche Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz. Sie dürfen nicht ohne Zustimmung des Kirchenvorstandes entfernt oder abgeändert werden.

(4) Für die öffentlich gepflegten Kriegsgräber ist das Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Kriegen und Gewaltherrschaften (Gräbergesetz vom 1.7.1965 BGBl. IS. 589) zu beachten.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 26 **Herrichtung und Unterhaltung**

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 20 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

Auf Schotter und Kies soll bei der Grabgestaltung verzichtet werden. Mindestens die Hälfte der Grabfläche muss gärtnerisch vegetativ gestaltet sein.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Es dürfen nur solche Pflanzen verwendet werden, die sich dem landschaftsgebundenen Charakter des Friedhofes und seinen Bodenbedingungen anpassen. Die Friedhofsverwaltung kann den Rückschnitt oder die völlige Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Bäume, Sträucher und Hecken verlangen.

(3) Bei Beisetzungen in der Urnenwand ist das Ablegen und Abstellen von Blumenschmuck bzw. bepflanzten Schalen nicht gestattet.

- (4) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.
- (5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (6) Grabstätten müssen in einem angemessenen Zeitraum nach der Bestattung bzw. dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten sowie der öffentlichen Wege obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie in verbleibenden Kulturgefäßen, nicht verwandt werden. ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.
- (10) Unzulässig ist
- a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern, bei Wahlgräbern mit einer Endhöhe nicht höher als 1,50 m, bei Urnengräbern mit einer Endhöhe nicht höher als 60 cm,
 - b) das Einfassen der Grabstätte mit Metall, Glas, Kies oder ähnlichem,
 - c) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,
 - d) das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit.

§ 27

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Reihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.
Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege durch Aushang im Bekanntmachungskasten an der Kirche und am Friedhofseingang öffentlich hingewiesen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (2) Für Wahlgrabstätten gelten Abs. 1 bis 3 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.
- In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (3) Bei unzulässigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VIII. Trauerhalle und Trauerfeiern

§ 28

Benutzung der Trauerhalle

(1) Die Trauerhalle dient der Aufnahme von Särgen und Urnen bis zur Beisetzung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstige Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.

(3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

(4) Die Angehörigen können die Trauerhalle selbst ausschmücken oder dies von dritter Seite ausführen lassen; sie haben dann auch für die anschließende gründliche Reinigung des Raumes zu sorgen.

§ 29

Trauerfeier

(1) Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf dem Friedhof bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung.

IX. Schlussbestimmungen

§ 30

Haftung

Die Kirchengemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen oder Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besondere Obhut- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Kirchengemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

Für Zwangsmaßnahmen wegen Zuwiderhandlungen gegen Gebote oder Verbote dieser Satzung, gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 31

Gebühren

Für die Benutzung des von der Kirchengemeinde verwalteten Friedhofs und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweiligen geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 32
Datenschutz

(1) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringung sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den damit verbundenen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

(2) Die Übermittlung personenbezogener Daten an andere Stellen ist nur zulässig, wenn und soweit

a) es zur Erfüllung des Friedhofszwecks erforderlich ist oder

b) der Datenempfänger ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der Daten glaubhaft darlegt und nicht ein schutzwürdiges Interesse der betroffenen Person entgegensteht.

(3) Im Übrigen findet das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (KDG) in seiner jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 33
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung in der Fassung vom 10.02.2010 und die vorangegangenen Kirchenvorstandsbeschlüsse außer Kraft.

Emmerich, den 16.06.2021

**Der Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde
St. Johannes der Täufer Emmerich**

.....
Vorsitzender des Kirchenvorstandes

- Siegel -

.....
Kirchenvorsteher

.....
Kirchenvorsteher

.....
Mitglied Friedhofsausschuss